AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 16. Februar 2017 | 41. Jahrgang / Nr. 6

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Landkreis Cuxhaven -Technische Gebäudeverwaltung-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

37. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Januar 2017

38. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 14 „Im Dorfe“, Ortschaft Nesse vom 19. Dezember 2016

39. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 15 „Königstraße“, Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift vom 19. Dezember 2016

40. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter der Koppel“, Ortschaft Bexhövede, mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Koppel“ vom 19. Dezember 2016

41. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte Loxstedt IV“, Erste Änderung, Ortschaft Loxstedt vom 19. Dezember 2016

42. Neunte Änderungssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdort

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Landkreis Cuxhaven -Technische Gebäudeverwaltung - hat mit Datum vom 19. Dezember 2016 eine straßenrechtliche Erteilung auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau von einem Streugutsilo auf dem landkreiseigenen Grundstück in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Gemarkung Wittstedt, Flur 8, Flurstück 19/5 an der Kreisstraße 45.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 8. Februar 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

37.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Januar 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.750.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.750.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
l.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 €
im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.320.500,00 €
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.223.300,00 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen auf	21.800,00 €
2.3	Auszahlungen für Investitionen auf	43.500,00 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	77.700,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.342.300,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.344.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für Land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A)	450 %
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	370 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von l.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 26. Januar 2017

Gemeinde Lamstedt
Manfred Knust
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in der Zeit vom 20. Februar bis 28. Februar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 16. Februar 2017

Gemeinde Lamstedt
Der Bürgermeister
Knust

38.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 14 „Im Dorfe“, Ortschaft Nesse
vom 19. Dezember 2016

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 14 „Im Dorfe“ als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 20. Dezember 2016

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Lindenstraße und südlich der Straße Am Kamp. Es umfasst die Flurstücke 19/4. 19/5 und 19/6 (vollständig) sowie 10/4 und 305/162 (teilweise) alle Flur 4, Gemarkung Nesse. In der nachfolgenden Karte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Im Dorfe“, Ortschaft Nesse kenntlich gemacht.

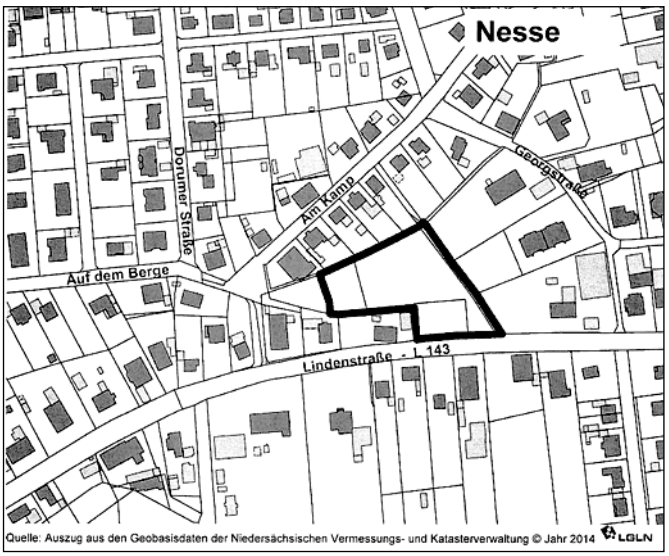

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Im Dorfe“, Ortschaft Nesse und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Im Dorfe“, Ortschaft Nesse in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

39.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 15 „Königstraße“, Ortschaft Nesse,
mit örtlicher Bauvorschrift vom 19. Dezember 2016

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 15 „Königstraße“,

bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 20. Dezember 2016 **Gemeinde Loxstedt**
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Lindenstraße, südlich der Straße Am Kamp und westlich der Königstraße. Es umfasst die Flurstücke 36/2, 37/3 und 37/5 (vollständig) sowie 36/8, 42/2 und 42/3 (teilweise) alle Flur 4, Gemarkung Nesse. In der nachfolgenden Karte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Im Dorfe“, Ortschaft Nesse mit örtlicher Bauvorschrift, kenntlich gemacht.

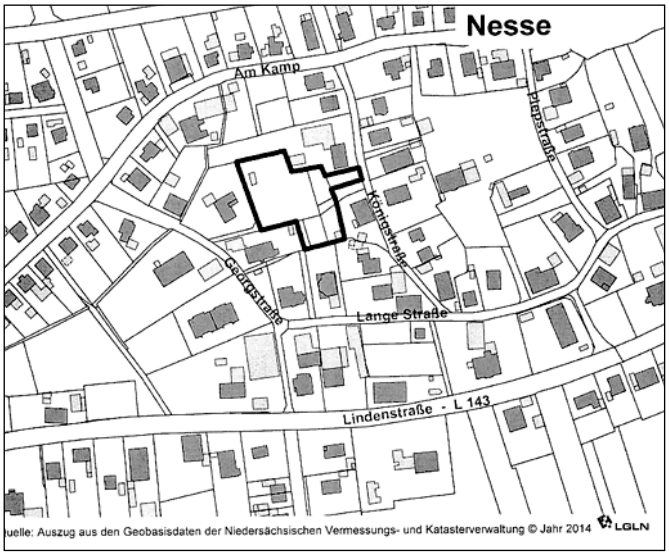

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Königstraße“, Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Königstraße“, Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

40.

Satzung
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter der Koppel“,
Ortschaft Bexhövede, mit örtlicher Bauvorschrift und
zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Koppel“
vom 19. Dezember 2016

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter der Koppel“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 20. Dezember 2016 **Gemeinde Loxstedt**
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße Am Walde und nordwestlich der Straße Lindenallee (L 143). Es umfasst die Flurstücke 1/1 teilweise, 3/22, 4/3 und 5/6 alle Flur 8, Gemarkung Bexhövede. In der nachfolgenden Karte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Hinter der Koppel“, Ortschaft Bexhövede mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Koppel“, kenntlich gemacht.

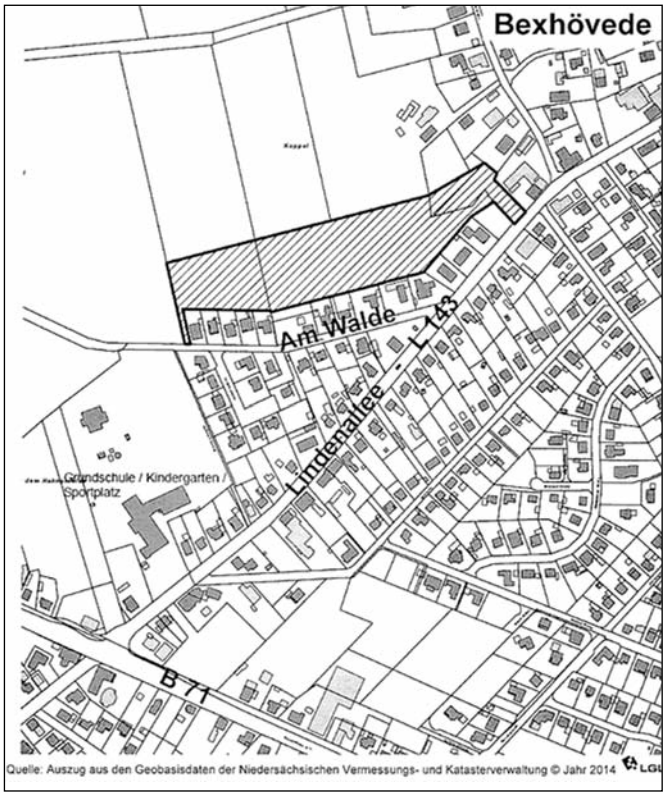

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter der Koppel“, Ortschaft Bexhövede mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Koppel“ und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter der Koppel“, Ortschaft Bexhövede mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Koppel“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

41.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte Loxstedt IV“,
Erste Änderung, Ortschaft Loxstedt vom 19. Dezember 2016

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und Absatz 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte Loxstedt IV“, Erste Änderung, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 20. Dezember 2016

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Parkstraße sowie der Bahnhofstraße und westlich vom Bahnhof Loxstedt. In der nachfolgenden Karte ist der Bereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Ortsmitte Loxstedt IV“, Erste Änderung, Ortschaft Loxstedt kenntlich gemacht.

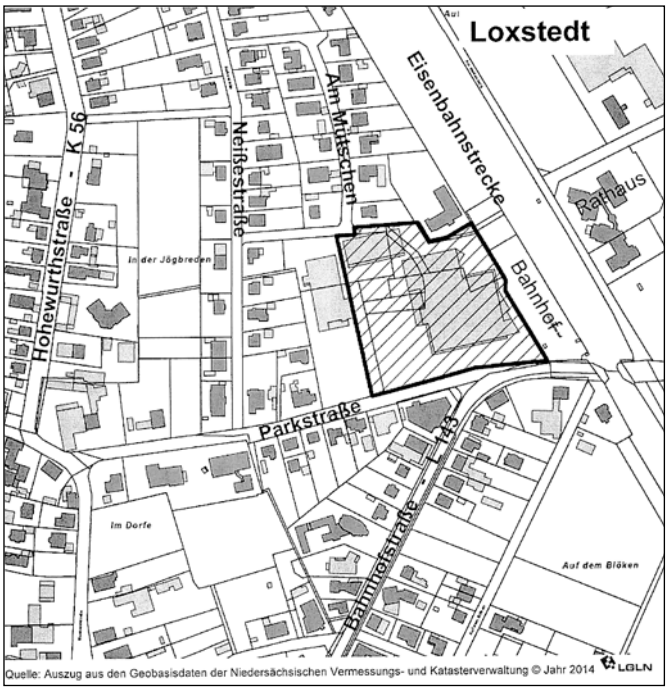

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte Loxstedt IV“, Erste Änderung, Ortschaft Loxstedt und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte Loxstedt IV“, Erste Änderung, Ortschaft Loxstedt in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

42.

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Schiffdort

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Neunte Änderungsatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schiffdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der jeweilige Vertreter die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 €. Für Sitzungen der Fachausschüsse wird ein pauschales Sitzungsentgelt von 10 € je Sitzung gezahlt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich um weitere 10,00 € für jedes Ratsmitglied sofern das Ratsinformationssystem papierlos genutzt wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 7, des Verdienstausfalles bzw. der Aufwendungen für Kinderbetreuung nach § 8 und der Reisekosten nach § 13 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) für die Fraktionsvorsitzenden das 1 ½-fache;
b) für die Beigeordneten und die Grundmandatare das l-fache der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.

(2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Eine stellvertretende Bürgermeisterin/ein stellvertretender Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung pauschal monatlich 100 € zusätzlich. Darin enthalten sind die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 4 gewährt.

Das Sitzungsgeld erhöht sich um 5,00 Euro je Sitzung, sofern das Ratsinformationssystem papierlos genutzt wird.

(2 Die Ratsfrauen/Ratsherren eines Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten daneben für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 38 € je Sitzung.

(3) Fahrtkosten werden neben den vorgenannten Sitzungsgeldern grundsätzlich nicht gezahlt. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Gewährung von Fahrtkosten.

§ 5
Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für die/den Ortsbürgermeister/in, den/die Ortsvorsteher/in, seine/n Vertreter/in und die weiteren Mitglieder des Ortsrates

(1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 25 € je Ortsratssitzung. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 4 anerkannt.

Das Sitzungsgeld erhöht sich um 5,00 Euro je Sitzung, sofern das Ratsinformationssystem papierlos genutzt wird.

(2) Neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 1 erhalten die Ortsbürgermeister/in / Ortsvorsteher/in folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortschaft	
Bramel	120 €
Geestenseth	133 €
Laven	100 €
Schiffdorf	237 €
Sellstedt	172 €
Spaden	292 €
Wehdel	189 €
Wehden	116 €

(3) Der/die 1. und 2. Stellvertreter/in des/der Ortsbürgermeisters/in, Ortsvorsteher/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortschaft	
Bramel	13 €
Geestenseth	15 €
Laven	10 €
Schiffdorf	26 €
Sellstedt	19 €
Spaden	32 €
Wehdel	21 €
Wehden	13 €

(4) Fahrtkosten werden neben den vorgenannten Sitzungsgeldern grundsätzlich nicht gezahlt. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Gewährung von Fahrtkosten.

§ 6
Ehrenamtlich Tätige

(1) Die Ortsheimatpfleger/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 52 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Fahrt- und Reisekosten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, abgegolten. Diese Fahrten sind rechtzeitig vor Antritt der Fahrt bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis gem. § 8 Absatz 4 erstattet.

§ 7
Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen/ Ratsherren monatlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10 € sowie nach Ortschaft und Ausschusszugehörigkeit gestaffelt, monatlich zusätzlich folgende Beträge in €: (Die bisherigen Fahrtkosten werden nicht verändert)

Ortschaft	Rat der Gemeinde	Verwaltungs ausschuss	je Ausschuss
Bramel	1,10	5,30	0,80
Geestenseth	4,00	20,00	3,00
Laven	2,10	10,70	1,60
Schiffdorf	-	-	-
Sellstedt	1,60	8,00	1,20
Spaden	2,90	14,70	2,20
Wehdel	2,90	14,70	2,20
Wehden	3,20	16,00	2,40

(2) Die Ratsfrauen/Ratsherren des Bau- und Planungsausschusses erhalten gestaffelt nach Ortschaft monatlich pauschal den doppelten Betrag für diesen Ausschuss.

§ 8
Verdienstausfall/Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausfall haben:

a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung;
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Anspruch auf eine Entschädigung für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben:

a) ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, Hinzugewählte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 2;
c) Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und ihrem Sitzungsgeld gem. § 5.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall bzw. Aufwand für eine Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, soweit die Betreuung des Kindes

durch andere Personen, z. B. Familienmitglieder, die auch sonst bei Abwesenheit der/des Anspruchsberechtigten an der Kinderbetreuung beteiligt sind, nicht möglich ist. Die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt. Für die Zeitberechnung gilt, dass der eigentlichen Sitzungsdauer jeweils 1 Stunde (½ Stunde vor und ½ Stunde nach der Sitzung) hinzugerechnet wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 20 € je Stunde, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf 8 € je Stunde begrenzt.

§ 9
Pauschalstundensatz

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben neben ihrer Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 44 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz gem. Absatz 3.

(2) Anspruchsberechtigt sind ebenfalls ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Der Pauschalstundensatz beträgt 13 € je Stunde.

§ 10
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 11
Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung und die pauschale Fahrtkostenentschädigung werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sonstige entschädigungsfähige Tätigkeiten werden nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 12
Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

(1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 71 NKomVG ergeben, abgegolten.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziff. 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Stelle nicht gezahlt wird.

§ 13
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren/Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Auslagenentschädigung wird daneben nicht gezahlt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Neunte Änderungssatzung tritt am 08. Dezember 2016 in Kraft.

Schiffdorf, den 08. Dezember 2016 **Gemeinde Schiffdorf**
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf - Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven